

# FLORIAN-VERTRAG

**Kurzinformation** über den Versicherungsumfang des zwischen dem  
*Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.*

*sowie dem*

*Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.*

*und der*

*SV SparkassenVersicherung  
Gebäudeversicherung AG*

*abgeschlossenen Feuerwehrversicherungsvertrages für Feuerwehr-  
vereinigungen in Hessen/Thüringen und deren Mitglieder*

## **Allgemeines**

Dank der Unterstützung der SV SparkassenVersicherung sowie der mit dem Feuerwehrwesen und mit den Belangen unserer Gemeinschaft vertrauten Persönlichkeiten war es möglich, den Mitgliedern unserer Verbände optimalen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Dabei galt es einen möglichst wirkungsvollen prämiengünstigen Versicherungsschutz zu erreichen und ein echtes Mitspracherecht des Hessischen und des Thüringischen Feuerwehrverbandes zu erwirken. Mit dem vorliegenden Vertrag sind die Verbände und die Feuerwehrvereinigungen davor geschützt, unter- oder überversichert zu sein. Die vielen vorliegenden Einzelpolicen kommen in Wegfall, Versicherungsbedingungen sowie Versicherungssummen sind zeitgemäßen Bedürfnissen angepasst. Durch den Einschluss des Veranstaltungsrisikos bedarf es keiner besonderen Versicherung bei Veranstaltungen. Gerade hier trugen die veranstaltenden Feuerwehrvereine im Schadenfall ein unübersehbares Risiko, wenn die Notwendigkeit zum Abschluss eines besonderen Versicherungsvertrages übersehen wurde.

## **1. Unfallversicherung**

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos in seiner Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder den Tod erleidet. Weil die Feuerwehrvereinigungen selbständige Vereine sind und somit vereinssatzungsgemäße Aufgaben erfüllen, werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder nur in Ausnahmefällen als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt und fallen in der Regel nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Auch die Versicherungsbedingungen der privaten Zusatzversicherungen für Feuerwehren erstrecken sich nur beschränkt auf die Vereinstätigkeit.

Die Versicherungssummen betragen:

für den Todesfall	25.000 EUR
für den Fall der Vollinvalidität	60.000 EUR
Unfall-Krankenhaus-Tagegeld mit Genesungsgeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an	25 EUR
Bergungskosten	2.000 EUR

Für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr tritt anstelle der Versicherungssumme für den Todesfall der Ersatz der nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis 10.000 EUR.

## **2. Haftpflichtversicherung**

Wer schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt dabei nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern hat auch die Aufgabe, unberechtigte oder übersetzte Forderungen abzuwehren. Versichert sind auch die Haftpflichtrisiken aus Vereinsveranstaltungen jeder Art, auch der Betrieb von Bewirtschaftungen in eigener Regie ohne speziellen Antrag und besondere Prämienzahlungen. Mitversichert sind die persönliche Haftpflicht der Jugendleiter und die übernommene Aufsichtspflicht- sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder im festgelegten Tätigkeitsbereich. Unter Versicherungsschutz stehen auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z.B. Landesfeuerwehrtage oder -feste, Bezirks- oder Kreisfeste und die dabei stattfindenden Umzüge sowie Jugend- und Spielleutetreffen und Wettbewerbe.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

2.000.000 EUR	für Personen- und/oder Sachschäden
100.000 EUR	für Vermögensschäden
250 EUR	Selbstbehalt nur für Mietsachschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssummen.

## **3. Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder**

Im Gegensatz zu den in § 11 HBKG festgelegten Verpflichtungen der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehrverbände und -vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren Kraftfahrzeugen in Ausübung der Vereinstätigkeit. Der Schließung dieser Lücke dient die Kaskoversicherung. Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem vom Sitz der Vereinigung **abweichenden** Ortsteil hin und zurück befördert werden.

Die Kaskoversicherung nach dem „Feuerwehrvertrag“ geht eventuell bestehenden privaten Kaskoversicherungen vor, bewirkt also nicht den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes bei der privaten Kaskoversicherung.

Die Versicherungssummen betragen:

25.000 EUR je Fahrzeug  
150.000 EUR Gesamtentschädigung pro Jahr  
150 EUR Selbstbehalt je Schadenereignis

#### **4. Sachversicherung**

Jede Feuerwehrvereinigung verfügt über vereinseigene Sachen. Hierzu gehören z.B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Holzgerüste zur Erstellung von Festzelten sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u.U. Büroeinrichtungen. Diese Sachen sind gegen Brand-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmschäden versichert. Dies bezieht sich sowohl auf das Vereinseigentum in Kameradschaftsheimen oder Vereinslokalen, als auch auf das in häuslicher Obhut der Mitglieder befindliche Vereinsvermögen wie Musikinstrumente, Fahnen, Schränke und dgl., soweit dieses nicht durch die Hausratversicherung des Obwalters versichert ist. Bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen außerhalb dieser Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen sind diese innerhalb Europas in Räumlichkeiten (Gebäude) mitversichert, wobei für die Einbruchdiebstahlversicherung und die Sturmversicherung die Unterbringung in gut verschlossenen Räumen (Gebäude) Voraussetzung ist. Für außerhalb von Räumlichkeiten (Gebäude) aufgestellte Zelte besteht kein Versicherungsschutz. Dieses Risiko kann über eine kurzfristige Zeltversicherung abgeschlossen werden.

Die Versicherungssummen betragen:

10.000 EUR je Verein  
20.000 EUR Landesfeuerwehrverband, Bezirks-, Kreisverband  
3.000.000 EUR gesamt pro Jahr/Feuerwehr

#### **5. Vereinsrechtsschutzversicherung**

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten:

- Geltendmachen gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Die Versicherungssummen betragen:

102.258 EUR Versicherungssumme  
25.565 EUR Strafkautions

## **6. Vertrauensschaden-Versicherung**

Die Vertrauensschadensversicherung gewährt Versicherungsschutz bei auf Vorsatz beruhenden Delikten wie Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch Mitglieder von Organen des Landesfeuerwehrverbandes, der Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände und der örtlichen Feuerwehrvereine sowie der hauptberuflich Beschäftigten des Feuerwehrverbandes und seiner angeschlossenen Gliederungen.

- 2.500 EUR je Verein
- 4.000 EUR Bezirks-, Kreisfeuerwehrverband
- 5.000 EUR Landesfeuerwehrverband
- 50.000 EUR gesamt pro Jahr
- 100 EUR Selbstbeteiligung

## **7. Beitrag**

**Grundsatz je Mitglied inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer      0,68 EUR**

Eine Mindestprämie wird nicht erhoben.

## Zusatzversicherungen

Zusätzlich zum Grundvertrag kann abgeschlossen werden:

Unfall-Versicherung	
a) Ehepartner/Lebensgefährte	<b>0,17 EUR</b>
b) Zusatz-Unfall-Versicherung für Vorstände	<b>26,88 EUR</b>
c) Zusatz-Unfall-Versicherung 3-17 Jahre	
Erhöhung der Invaliditätssumme auf 110.000,00 EUR	<b>0,51 EUR</b>
 Sach-Versicherung	
pro 500,00 EUR	<b>1,44 EUR</b>
 Musikinstrumenten-Versicherung	
bis 15.000,00 EUR Versicherungssumme	<b>1,19 %</b>
über 15.000,00 EUR Versicherungssumme	<b>0,89 %</b>
Selbstbehalt pro Schadenfall	<b>15,00 EUR</b>
Mindestprämie pro Vertrag	<b>29,75 EUR</b>

**inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer**

## Weitere kurzfristige Zusatzversicherungen

Kurzfristig zum Grundvertrag können abgeschlossen werden:

Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind	<b>51,29 EUR</b>
Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an Umzügen, die nicht Mitglieder des Vereins sind	<b>102,59 EUR</b>
Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an Umzügen, die nicht Mitglieder des Vereins sind	<b>102,59 EUR</b>
Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind	
Beitrag pro Person	<b>2,38 EUR</b>
Mindestbeitrag pro Veranstaltung	<b>23,80 EUR</b>
Zeltversicherung	
gerechnet aus der Vers.-Summe	<b>3,57 ‰</b>
Mindestbeitrag pro Veranstaltung	<b>59,50 EUR</b>

**inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer**